

Merkblatt zum Mutterschutzgesetz für Studentinnen

Neuregelungen im Mutterschutzgesetz 2018

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt unmittelbar und bundesweit ab 01.01.2018 erstmalig auch für schwangere oder stillende Studentinnen. (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Die Neuregelungen im Mutterschutzgesetz sollen die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützen und Benachteiligungen entgegenwirken (§ 1 Abs. 1 MuSchG). Der Frau soll es möglich sein, ihre Beschäftigung oder ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen. Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden.

Informationspflicht der Hochschule

Die Hochschule muss Studentinnen über ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informieren (§ 26 MuSchG). Das Mutterschutzgesetz und weitere Informationen finden Sie auf unserer Seite www.th-ab.de/studierende/studium/mutterschutz/.

Meldung der Schwangerschaft durch die Studierende

Eine schwangere Studentin soll der Hochschule die Schwangerschaft so bald wie möglich unter Vorlage des Mutterpasses melden (Obliegenheit nach § 15 MuSchG). Dies ist notwendig, damit die Zeiten der Schutzfristen berechnet und der Studentin die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz gewährt werden können. Alternativ zur Vorlage des Mutterpasses ist auch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Ein vertraulicher Umgang mit den Daten wird zugesichert; der Datenschutz ist jederzeit gewährleistet.

Mitteilungspflichten der Hochschule an die Aufsichtsbehörde

Die Technische Hochschule Aschaffenburg ist verpflichtet, die gemeldete Schwangerschaft einer Studentin beim Gewerbeaufsichtsamt zu melden (§ 27 Abs. 1 MuSchG).

Tätigkeitsverbote für schwangere und stillende Frauen

Gefährdungsbeurteilung und Tätigkeitsverbot im Umgang mit gefährdenden Stoffen

Für jede Studentin, die ihre Schwangerschaft meldet, muss die Technische Hochschule Aschaffenburg eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Damit wird erfasst, ob gesundheitsgefährdende Belastungen bestehen und ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft entstehenden Nachteilen erforderlich ist. Ggf. muss ein Nachteilsausgleich vorgenommen werden. Im Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder gefährdenden Tätigkeiten besteht ein Tätigkeitsverbot. Bevor ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, sollen alle anderen Mittel ausgeschöpft sein. (§ 9 ff. MuSchG).

Verbot der Mehrarbeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss der schwangeren und stillenden Studentin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden (§ 4 Abs. 2 MuSchG).

Verbot der Nacharbeit

Die Hochschule darf schwangere und stillende Studentinnen nicht zwischen 20 und 6 Uhr im Rahmen ihrer hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen (§ 5 Abs. 2 MuSchG). Wenn sich die Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und Alleinarbeit ausgeschlossen ist, darf die Hochschule die schwangere Studentin bis 22 Uhr an einer Ausbildungsveranstaltung teilnehmen lassen. Eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 MuSchG).

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Es besteht ein Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 6 MuSchG). Der Besuch der Ausbildungsstätte an Sonn- und Feiertagen ist aber möglich, wenn

- sich die Studentin ausdrücklich dazu bereit erklärt,
- die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist,
- der Studentin im Anschluss an eine ununterbrochenen Nachtruhezeit von mind. 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
- keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit besteht.

Ein Widerruf einer Verzichtserklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist jederzeit möglich, aber nur für die Zukunft.

Mutterschutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Geburt. Das Studium kann in dieser Zeit weitergeführt werden, wenn dies ausdrücklich erklärt wird (Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen) und keine unverantwortbare Gefährdung entsteht.

Für Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Mütter von Kindern mit Behinderung können auf Antrag 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt erhalten. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt (§ 3 Abs. 2 MuSchG).

Teilnahme an Prüfungen während der Mutterschutzfristen

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (im Regelfall 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) haben Studentinnen das Recht, nicht an Prüfungen teilzunehmen (§ 3 MuSchG).

Studentinnen können während der Mutterschutzfrist an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie dies schriftlich in einer Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen (abrufbar unter www.th-ab.de/studierende/studium/mutterschutz/) gegenüber der Hochschule dokumentieren. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Verzichtserklärung ist somit nur vor der Prüfung möglich. Nach dem Antritt von Prüfungen gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Aschaffenburg.

Freistellungen

Studentinnen können sich für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freistellen lassen. Auch für die Zeit zum Stillen während der ersten 12 Monate nach der Entbindung ist die Frau auf Verlangen für die erforderliche Zeit freizustellen, mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde täglich (§ 7 MuSchG).

Bei Fragen zum Thema Mutterschutz helfen wir Ihnen gerne weiter:

- das [Studienbüro](mailto:studienbuero@th-ab.de) (studienbuero@th-ab.de),
- das [Familien- und Frauenbüro](mailto:familien-frauen-buero@th-ab.de) (familien-frauen-buero@th-ab.de),
- die [Frauenbeauftragte der Hochschule](mailto:frauenbeauftragte@th-ab.de) (frauenbeauftragte@th-ab.de)